



November 2017

---

# **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2)**

Bericht über die Ergebnisse des  
Vernehmlassungsverfahrens (20. März 2017 bis  
27. Juni 2017)

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen der Kantone</b> .....	<b>4</b>
3.1	Neuer Artikel 8b ArGV 2: Pikettplanung und -einteilung .....	4
3.1.1	Absatz 1 .....	4
3.1.2	Absatz 2 .....	4
3.1.3	Absatz 3 .....	5
3.2	Art. 21 ArGV 2: Tierarztpraxen und Tierkliniken.....	6
3.2.1	Absatz 1 .....	6
3.2.2	Absatz 2 .....	6
<b>4</b>	<b>Bemerkungen weiterer Adressaten</b> .....	<b>6</b>
4.1	GST .....	6
4.2	GTT .....	7
4.3	SGB und SP .....	7
4.4	UZH und u <sup>b</sup> .....	7
<b>5</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmer</b> .....	<b>9</b>

# 1 Ausgangslage

Für Tierarztpraxen (Art. 18 ArGV 2) und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2) gelten Sonderbestimmungen. Diese ermöglichen es, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse von den gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften abzuweichen. Das geltende Recht sieht vor, dass Arbeitnehmende, welche in Tierkliniken mit der Pflege und Betreuung der Tiere beschäftigt sind und Arbeitnehmende in Tierarztpraxen in Notfällen ohne Bewilligung am Sonntag und in der Nacht beschäftigt werden dürfen. Weitere Sonderbestimmungen gibt es nicht, weshalb betreffend den Pikettdienst die allgemeine Regel in Art. 14 ArGV 1 anwendbar ist.

Werden in Tierarztpraxen auch kranke, pflegebedürftige oder verunfallte Tiere umsorgt und beherbergt, kommt Art. 21 ArGV 2 analog zur Anwendung und die Arbeitnehmenden können in der Nacht und am Sonntag bewilligungsfrei beschäftigt werden. Die Tierarztpraxis wird dann einer Tierklinik gleichgestellt.

Im Frühjahr 2016 erhielt das SECO von zwei Seiten den Auftrag, die gesetzlichen Regelungen anzupassen: Die Motion Fässler ([16.3160](#)) beauftragte den Bundesrat, Tierarztpraxen resp. Tierärzte sowie Tierärztinnen vom Geltungsbereich des ArG auszunehmen oder das geltende Recht anzupassen, namentlich die Anzahl der zulässigen Piketteinsätze zu erhöhen. Als Begründung wurde angeführt, dass in ländlichen Gebieten und in Kleinstpraxen das geltende Recht – trotz der Ausnahmeregelung in Art. 14 Abs. 3 ArGV 1 – nur mit Mühe eingehalten werden kann. Der Bundesrat stellte diesbezüglich eine Lösung in Aussicht.

Schliesslich wandte sich die Gesellschaft der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) ans SECO mit dem Wunsch, dass dieses eine neue, vollzugstaugliche Lösung finde. In der Realität sehe es so aus, dass die Zahl der Einzelpraxen abgenommen hat und die jungen Tierärztinnen und Tierärzte vermehrt Teilzeit arbeiten möchten und sich anstellen lassen. Deswegen soll der zweiwöchige Unterbruch fallen gelassen und die Anzahl der zulässigen Pikettdiensteinsätze erhöht werden. Weiter könne nach erfolgten Pikettdienstnächten die erforderliche Ruhezeit nicht eingehalten werden, weil die Übergabe der behandelten Fälle am Morgen gleich im Anschluss an die Pikettdienstnacht stattfindet. Deshalb sollte eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit möglich sein.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen 37 Stellungnahmen ein. 25 erfolgten aufseiten der Kantone, deren 12 aufseiten von Organisationen, Verbänden, Gesellschaften und weiterer interessierter Kreise.<sup>1</sup>

Von den Kantonen begrüssen 16 die Revision (AG, AI, BE, FR, GE, JU, NE, OW, SG; SO, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH). 9 Kantone begrüssen die Revision im Grundsatz (AR, BL, BS, GL, GR<sup>2</sup>, LU, NW, SH, TG). Es wurden einige redaktionelle Anpassungsvorschläge geäussert.

Die Revision wird von den übrigen 12 Stellungnehmenden begrüsst (CP, ChiroSuisse, GST, GTT, IVA, SBV, sgv, SGB, SAV, SP, Travail.Suisse und Vetsuisse-Rat (UZH und u<sup>b</sup>)). Gleichwohl wurden, aus unterschiedlichen Gründen, gewisse Änderungen beantragt. Für die SP und den SGB war insbesondere das gewählte Verfahren unter Einbeziehung der Sozialpartner erfreulich.

---

<sup>1</sup> Die Liste mit den Vernehmlassungsteilnehmern sowie den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

<sup>2</sup> Der Kanton GR verweist auf die Stellungnahme des IVA.

### **3 Allgemeine Bemerkungen der Kantone**

Unbestritten ist, dass der zweiwöchige Unterbruch des Pikettdienstes aufgehoben wird und der Pikettdienst somit regelmässig (beispielsweise immer montags und dienstags) angeordnet werden kann. Ausserdem besteht Einigkeit, dass eine Ausnahmeregelung für kleine Tierarztpraxen in peripheren Regionen notwendig ist. Schliesslich wird auch die Trennung der Tier- von der Humanmedizin begrüsst.

Problematisch scheint die mangelnde Präzision der Begriffe „fachliche Spezialisierung“ sowie „geografische Lage“ zu sein. Die Kantone weisen hier auf Vollzugsschwierigkeiten hin. Weiter stellt sich die Frage, ob bei den 4 Tierärzten und Tierärztinnen nur die angestellten zu zählen sind oder auch der Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin. Dasselbe gilt für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin. Die Kantone möchten Klarheit darüber erhalten, ob nur die Tierärzte und Tierärztinnen Pikettdienst leisten sollen oder allenfalls auch das administrative Personal oder gar Praktikantinnen und Praktikanten. Schliesslich wird vielerorts darauf hingewiesen, dass die bewilligungsbefreite Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Tierarztpraxen nur für den Notfalldienst gestattet sein soll.

#### **3.1 Neuer Artikel 8b ArGV 2: Pikettplanung und -einteilung**

VD kritisiert die Lage des neuen Artikels 8b. Die Bestimmung gilt für eine spezifische Branche und sollte deshalb nicht bei den allgemeinen Regeln situiert sein. Ausserdem ist die Nummerierung irreführend, denn es entsteht nach Auffassung des Kantons VD der Eindruck, die Bestimmung sei eine Ergänzung zu Artikel 8a.

AG, ZG sind der Ansicht, der Titel der Bestimmung sollte, der Klarheit halber, um den Passus „für Tierarztpraxen und Tierkliniken“ ergänzt werden. So soll sichergestellt werden, dass die Bestimmung einzig in diesen spezifischen Fällen angewendet wird.

##### **3.1.1 Absatz 1**

Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 7 Tagen auf Pikett sein oder Piketteinsätze leisten. Diese Pikettdienste können regelmässig auf die Kalenderwochen verteilt werden. Die Möglichkeit, die Pikettdienste zu flexibilisieren und regelmässig auf die Kalenderwoche zu verteilen, wird von den Kantonen mehrheitlich als positiv wahrgenommen (AI, AR, BL, BS, FR, GE, IVA, JU, LU, NE, SH, TG). Die Regelung führe zu grösserer Planungssicherheit für die Arbeitnehmenden, insbesondere stelle sie eine Erleichterung für die Teilzeitarbeitenden dar. BL weist darauf hin, dass der Pikettdienst, auch wenn es zu keinem Einsatz kommt, mit einer gewissen Anspannung seitens der Arbeitnehmenden verbunden ist.

##### **3.1.2 Absatz 2**

In Betrieben mit höchstens 4 Tierärzten oder Tierärztinnen kann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 10 Tagen auf Pikett sein, wenn aufgrund der geografischen Lage des Betriebs oder der fachlichen Spezialisierung keine genügenden Personalressourcen für einen Pikettdienst nach Absatz 1 zur Verfügung stehen (Bst. a) und die Anzahl der Pikettdienste mit tatsächlichem Einsatz im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht mehr als 7 pro Monat ausmacht (Bst. b). FR, JU betonen, dass die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht beeinträchtigt werden darf. SH macht darauf aufmerksam, dass der Durchschnitt von maximal 7 Pikettdiensteinsätzen pro Monat im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht überschritten werden darf. Dies kann dazu führen, dass der einzelne Arbeitnehmende aufgrund dieses langen Referenzzeitraumes innert kurzer Frist zu sehr vielen Einsätzen kommt.

#### Ingress

BS lehnt die Pikettregelung für kleine Betriebe aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes ab.

Der IVA und BL sind ebenfalls gegen eine Ausdehnung der Anzahl der Pikettdiensttage von 7 auf 10 Tage, da damit eine Verschlechterung des Arbeitnehmerschutzes einhergeht. Tritt die Bestimmung trotzdem in Kraft, so soll sie nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Auch GL, SH, TG fügen an, dass sich die Ausdehnung des Pikettdienstes nicht ungünstig auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden auswirken darf.

Die Auslegung der 4 Tierärzte und Tierärztinnen eines Betriebs wirft Fragen auf. Einige Kantone möchten wissen, ob dazu auch die Praxisinhaber und Praxisinhaberinnen zählen oder nur die angestellten Tierärzte und Tierärztinnen (AI, AR, BL, BS, FR, IVA, JU, LU, NW, VD). Diesbezüglich wird eine Präzisierung gewünscht (AR, BS, IVA, LU, VD). AI ist der Ansicht, dass nur die angestellten Tierärzte und Tierärztinnen zu zählen sind und die Bestimmung entsprechend angepasst werden soll. JU hingegen vertritt die Meinung, dass die Praxisinhaber und Praxisinhaberinnen mitgezählt werden sollen. BL, FR, LU sind der Auffassung, falls nur die angestellten Tierärztinnen und Tierärzte zu zählen sind, die Bestimmung demgemäss angepasst werden sollte.

Weiter wird als zu klärende Angelegenheit vorgebracht, was mit Arbeitnehmerin resp. Arbeitnehmer gemeint ist, ob beispielsweise auch Praktikanten und Praktikantinnen oder das administrative Personal darunter subsumiert werden und folglich Pikettdienst leisten können (AR, BL, BS, FR, IVA, JU, LU, NE, NW, SH, VD, ZG). Auch hier wird eine Präzisierung verlangt (AR, VD). BS, GL, JU, ZG schlagen vor, die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass nur Tierärzte und Tierärztinnen Pikettdienst leisten. BL und der IVA vertreten die Auffassung, dass, falls nur die Tierärzte gemeint sind, dies in der Bestimmung auch klar zum Ausdruck kommen sollte.

#### Buchstabe a:

AI, BS regen an, den Buchstaben a aufgrund fehlender Präzision (AI) ersatzlos zu streichen. AI fügt an, dass diese offenen Begriffe notwendigerweise vom SECO konkretisiert und so für die Vollzugsorgane verbindlich festgelegt werden. Weiter führe die Regelung zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von ländlichen und städtischen Kleinpraxen allein aufgrund der geografischen Lage (AI, BS). Der Buchstabe a sei deshalb unnötig einschränkend (AI).

Die Kantone kritisieren die Offenheit der Begriffe „geografische Lage“ und „fachlichen Spezialisierung“ (AR, BL, FR, GL, IVA, JU, LU, NE, NW, SH, VD). Teilweise wird eine Präzisierung bzw. Konkretisierung – zum Beispiel in der Wegleitung des SECO oder im Verordnungstext selber – verlangt (AR, BL, FR, GL, IVA, LU, NE, NW). Ansonsten kommt es zu Schwierigkeiten beim Vollzug.

Im Bereich der Tierärzte und Tierärztinnen kennt man vor allem die Spezialisierung auf Gross- oder Kleintiere. Grosstierpraxen wiederum befinden eher in ländlichen Regionen (Kühe der Landwirtschaft), Kleintierpraxen hingegen finden sich vorwiegend in städtischen Gebieten (Hauskatzen). Es wird festgestellt, dass somit praktisch alle Praxen auf die eine oder andere Weise spezialisiert sind und sich somit auf die Bestimmung berufen könnten (BL, FR, IVA, JU, LU, NE). BL und der IVA lehnen die Formulierung ab. Aus dem Verordnungstext muss sich klar ergeben, was für eine Art von Praxis gemeint ist, und der Ausnahmecharakter der Bestimmung soll ersichtlich sein (BL, FR, IVA, LU). Eine Möglichkeit wäre, einen zusätzlichen Buchstaben c (neu) einzufügen mit einer Definition (BL, FR, IVA, LU). JU sieht eine Möglichkeit, Absatz 2 umzuformulieren und damit zu verhindern, dass die Praxen (v.a. die Kleintierpraxen) notwendiges Personal, welches zur Abdeckung des Pikettdienstes notwendig wäre, nicht einstellen.

### **3.1.3 Absatz 3**

Die Möglichkeit der Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf 9 Stunden wird – aufgrund der spezifischen Branchenverhältnisse – überwiegend als notwendig erachtet. Dabei darf der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden aber nicht vernachlässigt werden, denn eine Verkürzung der Ruhezeit stellt eine zusätzliche Belastung dar.

## **3.2 Art. 21 ArGV 2: Tierarztpraxen und Tierkliniken**

### **3.2.1 Absatz 1**

Auf Tierarztpraxen und Tierkliniken und die in ihnen mit der Pflege und Betreuung von kranken, pflegebedürftigen und verunfallten Tieren beschäftigten Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar. Art. 4 ArGV 2 ermöglicht den Betrieben, Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligungsfrei anzuordnen.

Einige Kantone gehen davon aus, dass mit der neuen Regelung neu auch Tierarztpraxen Arbeitnehmende bewilligungsfrei in der Nacht und am Sonntag beschäftigen dürfen und sind der Auffassung, dass nur der Notfalldienst in der Nacht und am Sonntag bewilligungsfrei geleistet werden dürfe (AR, BL, BS, FR, GL, IVA, JU, LU, NW, SH). GL geht von einem Fehler in der Rechtsetzung aus.

AI kritisiert, dass, um von einem tiermedizinischen Notfall sprechen zu können, kumulative Kriterien erfüllt sein müssen. Es genügt aber, wenn ein Tier entweder krank oder pflegebedürftig oder verunfallt ist, damit es sich um einen Notfall handelt. Diesbezüglich wird eine Präzisierung der deutschen Fassung gewünscht.

### **3.2.2 Absatz 2**

Mehrere Kantone erachten Absatz 2 als überflüssig, da zusätzlich zur Regelung in Absatz 1 nochmals die bewilligungsbefreite Nacht- und Sonntagsarbeit thematisiert wird. Es versteht sich von selber, dass, wenn ohne Bewilligung in der Nacht und am Sonntag gearbeitet wird, dies auch für den Pikettdienst gilt. Die Vermischung der bewilligungsbefreiten Beschäftigung mit dem Pikettdienst wird als wenig angebracht erachtet. Allgemein wird eine bessere Strukturierung verlangt. GE schlägt vor, Absatz 2 so zu formulieren, dass Art. 8b nur auf die Tierarztpraxen anwendbar ist. Ausserdem soll die Definition der Kliniken und Praxen gemäss aktuellem Art. 21 Abs. 2 erhalten bleiben.

## **4 Bemerkungen weiterer Adressaten**

Das CP ist mit der Revision einverstanden, weist aber darauf hin, dass die neuen Regeln nicht zum Nachteil der Arbeitgeber abgeändert werden sollen. ChiroSuisse begrüsst insbesondere die Ausnahmeregelungen für die kleinen Betriebe. Der sgv merkt an, dass die Anzahl der Tierärzte und Tierärztinnen, welche sich in einem Anstellungsverhältnis befinden und somit unter das Arbeitsgesetz fallen, zunimmt.

### **4.1 GST**

Die GST ist mit der erarbeiteten Sonderlösung sehr zufrieden und sieht ihre inhaltlichen Forderungen mehrheitlich als erfüllt an. Sie schlägt gleichwohl vor, Art. 8b Abs. 2 ArGV dahingehend zu ändern, dass nur Arbeitnehmende zum Pikettdienst aufgeboden werden, die auch rechtlich dazu eingesetzt werden können. Diese Ansicht gründet auf der Tatsache, dass es Situationen gibt, in denen die Arbeitnehmenden den Pikettdienst gar nicht ausüben dürfen (z. Bsp. Schwangere, Stillende oder Militärdienstleistende). Diese Tierärztinnen und Tierärzte sind zwar Arbeitnehmende im Betrieb, können aber nicht zum Pikettdienst aufgeboden werden. Deshalb müssen Stellvertretungen eingerichtet werden. Dies kann dazu führen, dass dadurch mehr als 4 Tierärzte oder Tierärztinnen im Betrieb Arbeitnehmende sind und sich der Betrieb deswegen nicht mehr auf die Bestimmung berufen kann, obwohl gar nicht alle zum Pikettdienst aufgeboden werden können.

Im Weiteren sollen die Zeiträume in Art. 8 Abs. 2 ArGV 2 aus Gründen der Rechtssicherheit vereinheitlicht werden. Es sei nicht ersichtlich, wieso im selben Absatz unterschiedliche Zeiträume (4 Wochen und 1 Monat) festgelegt sind. Alternativ wird vorgeschlagen, die jährliche Maximalzahl der Pikettdienste mit tatsächlichem Einsatz in der Verordnung aufzuführen (77 Einsätze). Schliesslich soll ein neuer Art. 8b Abs. 4 ArGV 2 eingefügt werden, der den

„Pikettdiensttag“ definiert. (Dieser Auffassung folgt auch der Kanton NE.) Die Tage auf Pikett sollen einem Pikettdienst entsprechen, der maximal 24 Stunden dauert.

Der SBV sowie der SAV schliessen sich dieser Stellungnahme an oder unterstützen sie, da die GST sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberinteressen vertritt. Der SAV erachtet die Stellungnahme der GST als praxisrelevante Konkretisierung. Überdies bemerkt der SAV, dass die neuen Regelungen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Diese bessere Vereinbarkeit dient dem Gesundheitsschutz in einem weiteren Sinne.

## **4.2 GTT**

Die GTT ist sehr erleichtert und dankbar, dass die Revision stattfindet. Trotzdem werden Änderungen beantragt. So soll die Anzahl der zulässigen Pikettdiensttage in Art. 8b Abs. 1 Ingress von 10 auf 14 erhöht und die tägliche Ruhezeit in Pikettdienstnächten auf 7 Stunden verkürzt werden können, sofern der Schnitt von 12 Stunden innerhalb von 2 Wochen eingehalten wird. Zurzeit ist es so, dass viele Notfalldienste durch den Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin bewältigt werden und es ihnen deshalb verunmöglicht wird, an Weiterbildungen teilzunehmen oder in die Ferien zu gehen.

## **4.3 SGB und SP**

Der SGB hat keine Einwände zur Revision. Dessen ungeachtet soll bei der Anwendung von Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 zuerst die Möglichkeit überbetrieblicher Notfalldienstkoordination und Arbeitsteilung ausgeschöpft werden. Gibt es verschiedene Notfalldienste in der gleichen Region, so sind diese gehalten, sich abzustimmen und Synergien zu nutzen oder zu schaffen, damit nicht jeder Betrieb jede Woche Notfalldienst anbieten muss. Die kantonale Gesetzgebung verpflichte zur überbetrieblichen Koordination. Die Anwendung von Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 setze also voraus, dass diese Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Erst wenn die Selbstorganisation nicht funktioniert, soll diese Regelung subsidiär greifen.

Der SGB warnt davor, die Sonderregelungen bzw. Pikettregelungen auf andere universitäre Medizinalberufe bzw. auf die Branche der Humanmedizin auszuweiten. Dies würde der SGB nicht akzeptieren. Es handle sich vorliegend um spezifische, auf die Tierärzte zugeschnittene Regelungen. In der Humanmedizin finden sich keine vergleichbaren Bedingungen. Die Spitäler und Arztpraxen verfügen über ein feinmaschiges Netz an Notfalldiensten, welches eine betriebliche Notwendigkeit, die analoge Regelungen rechtfertigen würde, ausschliesst.

Die Anmerkungen der SP gehen in die gleiche Richtung. Sie unterstreicht, dass die Pikettregelungen nicht auf andere universitäre Medizinalberufe oder auf die Branche der Humanmedizin-Praxen und Spitäler ausgeweitet werden soll. Die Ausgangslage dort sei eine völlig andere und es gebe keine vergleichbaren betrieblichen Notwendigkeiten. Es handle sich um ein spezifisches Problem der Tierärzte. Die SP betont, dass das gewählte Verfahren unter Einbezug der Sozialpartner Beispielcharakter hat. Die Arbeitsgruppe und das SECO sind sich einig, dass es sich um eine Lösung handelt, welche spezifisch auf die Tierärztinnen und Tierärzte zugeschnitten ist.

## **4.4 Vetsuisse-Rat (UZH und u<sup>b</sup>)**

Die neuen Regelungen zum Pikettdienst werden als sehr begrüssenswert erachtet. Es handle sich zugleich um eine Möglichkeit, arbeitsrechtliche Sonderbestimmungen für Krankenanstalten und Kliniken nach Art. 15 ArGV 2 auf die universitären Tierspitäler auszudehnen.

Die neue Regelung in Art. 8b Abs. 1 betrifft die Tierspitäler unmittelbar und wird begrüsst. Betreffend Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 wird angemerkt, dass der hohe Spezialisierungsgrad der einzelnen Abteilungen des Tierspitals, welche vorwiegend Spitzenmedizin leisten, abteilungsübergreifende Pikettdienste nicht erlaube. Deshalb befänden sich diese Abteilungen in Bezug auf die Pikettdienstorganisation in der gleichen Lage wie die kleinen Tierarztpraxen. Daher sollen die universitären Tierspitäler ebenfalls in den Anwendungsbereich von Art. 8b Abs. 2

fallen. Es sei alles in allem nicht gerechtfertigt, Krankenanstalten und -kliniken sowie Tierspitäler unterschiedlich zu behandeln, da sie mit vergleichbaren organisatorischen Schwierigkeiten bei der Pikettdienstplanung konfrontiert sind.

Schliesslich wird beantragt, dass die Sonderbestimmungen für Krankenanstalten und Kliniken auf die universitären Tierspitäler Anwendung finden. Dies ergibt sich u.a. aus dem grossen Anteil an Hospitalisierungen. Die Rund-um-die-Uhr-Betreuung erfordert Flexibilisierungen. Ausserdem sollen die Tierspitäler als separate Einrichtung in Art 21 Abs. 2 aufgeführt werden, insbesondere vor dem Hintergrund einer allfälligen Ausdehnung von Sondervorschriften auf die Tierspitäler.

## 5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmer
Kantone	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève
GL	Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino
VD	Département de l'économie et du sport du Canton du Vaud

VS	Conseil d'Etat du Canton du Valais
ZG	Gesundheitsdirektion des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise	
CP	Centre Patronal
ChiroSuisse	Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
SVS	Société des Vétérinaires Suisses
GTT	Gesellschaft Thurgauer Tierärzte
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
AIPT	Association intercantonale pour la protection des travailleurs
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
sbv	Schweizerischer Bauernverband
usp	Union Suisse des Paysans
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
sgv	Dachorganisation der Schweizer KMU
usam	Organisation faitière des PME suisses
SP	Sozialdemokratische Partei Schweiz
PS	Parti socialiste suisse
Travail.Suisse	Dachorganisation der Arbeitnehmenden Organisation faitière
Vetsuisse-Rat (UZH und u <sup>b</sup> )	Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Zürich und Bern